

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2019

Nr. 2019/2012

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Christkatholische Kirchgemeinde Region Olten Einsetzung eines Sachwalters

1. Feststellungen

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 reichten sämtliche derzeitigen Mitglieder des Kirchgemeinderates der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten per sofort ihre Demission ein. Die Christkatholische Kirchgemeinde Region Olten ist daher nicht mehr beschluss- und handlungsfähig. Ersatzmitglieder für die frei gewordenen Sitze sind keine vorhanden. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Rücktritte ist die Durchführung eines Nachnominationsverfahrens oder von Wahlen für den Rest der Amtsperiode mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich.

2. Erwägungen

Gemäss § 211 GG hat der Regierungsrat von Amtes wegen einzugreifen, wenn eine gesetzliche und ordnungsgemässe Verwaltung und Führung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet sind. Bei gänzlichem Fehlen der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates über eine längere Zeitdauer ist diese Voraussetzung zweifellos gegeben. Verbunden mit der notwendigen Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, ist die Einsetzung eines Sachwalters die geeignete und verhältnismässige Massnahme, um die Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde wiederherzustellen und ihr eine Chance für einen Neubeginn zu geben.

Gemäss § 213 GG entscheidet der Regierungsrat über den Entzug der Selbstverwaltung einer Gemeinde. Gestützt auf einen derartigen Beschluss wäre dann ein formeller Sachwalter einzusetzen. Vorliegend geht es darum, innerhalb der Gemeinde möglichst schnell einen legitimierten Ansprechpartner zu schaffen, damit sie wieder handlungsfähig wird. Das auf Exekutivfunktionen beschränkte Mandat ist entsprechend zu umschreiben. Das Mandat des Sachwalters beinhaltet die Durchführung der allgemeinen dem Kirchgemeindepräsidium und dem Kirchgemeinderat obliegenden Exekutivfunktionen. Darunter fallen insbesondere die Durchführung der Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode 2017/2021 sowie die Durchführung der erforderlichen Kirchgemeindeversammlungen. Der Sachwalter ist daher im Sinne einer Übergangslösung von einigen Monaten mit den in der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde vorgesehenen Exekutivkompetenzen des Kirchgemeindepräsidenten und des Kirchgemeinderates auszustatten.

Anlässlich der Suche des Amtes für Gemeinden nach einer möglichen Lösung der gegenwärtigen Situation, hat sich der ehemalige Präsident der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, bereit erklärt, für die Kirchgemeinde die politischen Funktionen zu übernehmen. Da er selber über grosse Erfahrung in der Führung einer Gemeinde verfügt und als aussenstehende Person von den in der Kirchgemeinde bestehenden Konfliktherden völlig unbelastet ist, ist er für die Einsetzung als Sachwalter bestens geeignet.

Lic. iur. Walter Keller hat erklärt, mit einer Entschädigung von 280 Franken pro Stunde, die Funktion des Sachwalters zu übernehmen.

3. **Beschluss**

- gestützt auf Art. 26 KV sowie die §§ 70, 206 und 211 ff. GG -

- 3.1 Gegen die Christkatholische Kirchgemeinde Region Olten wird ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet, mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 GG zu errichten.
- 3.2 Mit der Führung der Gemeinde wird lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn, als Sachwalter beauftragt. Sein Mandat beinhaltet im Wesentlichen:
- a. Die Wahrnehmung der Exekutivaufgaben eines Kirchgemeindepräsidenten und des Kirchgemeinderates, wie sie das Gemeindegesetz und die Reglemente der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten umschreiben.
 - b. Die Durchführung der Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode 2017-2021.
 - c. Die Durchführung der erforderlichen Kirchgemeindeversammlungen.
 - d. Der Kirchgemeinde zu Führungsstrukturen zu verhelfen, welche eine nachhaltige Handlungsfähigkeit sicherstellen und eine gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.
- 3.3 Die Kompetenzen des ordentlichen Sachwalters entsprechen den in den Gemeindereglementen für den Kirchgemeinderat und das Kirchgemeindepräsidium umschriebenen Exekutivfunktionen.
- 3.4 Der Sachwalter erstattet dem Amt für Gemeinden regelmässig Bericht und informiert dieses fortlaufend über Entscheide von wesentlicher Bedeutung.
- 3.5 Die Entschädigung des ordentlichen Sachwalters beträgt 280 Franken pro Stunde. Zusätzlich können Spesen nach Aufwand geltend gemacht werden und vorbehalten bleibt eine Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen sowie die Mehrwertsteuer, alles zu Lasten der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3)
Gemeindeverwaltung der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten, Kirchgasse 2,
4600 Olten, **R**
lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn